

## **Gesellschaftsvertrag der Firma AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar**

### **§ 1 Firma und Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma „AWO – Soziale Dienste gGmbH Wismar“. Sie hat ihren Sitz in Wismar

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
- die Durchführung von Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz;
  - die Weiterentwicklung sozialer Aufgaben und Dienste bis hin zu neuen Formen der Sozialarbeit;
  - die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung;
  - die Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck widmen bzw. diesen fördern;
  - Angebot und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, Altenclubs, Kinder- und Jugendgruppenarbeit, Jugendsozialarbeit,
  - Errichtung und Betrieb von schulischen Einrichtungen (freie Schule etc.).
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Maßnahmen vornehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

- (6) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachung der Gesellschaft**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 5**

#### **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Es besteht bei Gründung aus einer Stammeinlage gleicher Höhe, welche die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wismar e.V. allein übernimmt.
- (3) Die Stammeinlage war bei Gründung der Gesellschaft sofort in voller Höhe bar einzuzahlen.

### **§ 6**

#### **Gründungsaufwand**

Die mit der Gründung verbundenen Kosten werden von der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wismar e.V. getragen.

### **§ 7**

#### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- ein Geschäftsführer
- die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Verfügung über die Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen oder die Begründung einer treuhänderischen Stellung oder Verpflichtung, die Ausübung seiner Gesellschaftsrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden.
- (3) Eine Änderung der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift ist nur mit der Zustimmung der Kreiskonferenz (Mitgliederversammlung) der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V. zulässig. Die Zustimmung kann durch die Kreiskonferenz nur erteilt werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Änderung dieser Vorschrift muß mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Änderung dieser Vorschrift einberufen wurde, beschlussunfähig, so ist sie mit einer Frist von 3 Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

## **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Zeit und Tagesordnung sind in der Einladung mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht die Gesellschafter aus begründetem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Gesellschaftsbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Gesellschafterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

## **§ 11 Stimmrecht**

Das Stimmrecht wird in der Form wahrgenommen, dass je 500,00 Euro Stammkapital eine Stimme erhält.

## **§ 12 Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.**

Die Gesellschaft wird korporatives Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wismar e.V.. Der Mitgliedsbeitrag wird durch gesonderte Vereinbarung festgelegt.

## **§ 13 Auflösung der Gesellschaft; Wegfall der Steuerbegünstigung**

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Wismar e.V..
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Diesem wird Alleinvertretungsbefugnis erteilt. Diese Befugnis kann durch die Gesellschafter in der Weise erweitert werden, dass Rechtsgeschäfte namens der Gesellschaft mit sich selbst getätigt werden können, gleichwohl ob er dabei für sich selbst oder für Dritte handelt (Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB). Neben dem Geschäftsführer wird zur Absicherung der Vertretung der Gesellschaft ein Prokurist nach § 48 I HBG bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer darf für die Gesellschaft Grundstücke nur mit vorheriger Zustimmung erwerben, veräußern oder belasten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

**§ 15**  
**Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluß und einen Lagebericht zu erstellen und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (2) Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung der Ergebnisse, die Entnahme aus Rücklagen und die Erstellung von Rücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung von § 2 dieses Vertrages.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Abreden und Nebenabreden sind nicht getroffen
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer Wirksamkeit eines von allen Gesellschaftern gefassten und unterzeichneten Gesellschafterbeschlusses oder einer schriftlichen Vereinbarung aller Gesellschafter.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitestgehend erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall, daß sich in Zukunft eine regelungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.

## Bescheinigung gemäß § 54 GmbH-Gesetz

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem am 20. Februar 2015 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Wismar, den 25. Februar 2015

*Wolfgang Höfer, Wismar*

(Notar Wolfgang Höfer)

